Die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte in der Lehre von den Einnahmen des Staates

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Gustav Ulrich
Major a. D.
aus Halle (Saale)

Referent: Professor Aubin

Auszug

1923
Buchdruckerei Walter Kersten
Halle (Saale)

Die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte in der Lehre von den Einnahmen des Staates.

I. Die ordentlichen Einnahmen.

Ursprünglich handelt es sich für den Staat darum, Einkünfte überhaupt zu beschaffen, unbekümmert um die wirtschaftlichen Auswirkungen. Infolge der ungleichen Lastenverteilung als Folge der zahlreichen Steuerprivilegien ergab sich zuerst die Forderung der Gerechtigkeit. Sehr bald folgte die Erkenntnis, daß Abgaben nicht ohne Schädigung des Volkswohlstandes erhoben werden dürften, wenn nicht die Einnahmen des Staates selbst Schaden leiden sollten. So waren die Regeln, die die älteren Kameralisten aufstellten, nur ein Gebot allergewöhnlichster Klugheit im rein fiskalischen Interesse des Staates. Aber schon die jüngeren Kameralisten, wie v. Justi und v. Sonnenfels, leiten zu einem neuen Zeitalter über insofern, als sie den Uebergang von einer rein privatwirtschaftlichen Auffassung in der Lehre von den Einnahmen des Staates zu einer mehr staatswirtschaftlichen vermitteln und außerdem, besonders v. Sonnenfels, zu freieren wirtschaftlichen Ansichten, mehr wirtschaftsliberalen, hinneigt. Wenn sie auch beide noch im Banne der Fiskalität stehen, so haben sie doch bewußt die Wirkungen der Abgaben nach ihrer volkswirtschaftlichen Seite hin eingehend untersucht. Sie haben beide an den Wurzeln aller volkswirtschaftlichen Fragen hinsichtlich der Staatseinnahmen gerührt, die heute noch umstritten werden.

Die nächste Zeit, bis etwa um 1848, wird ausschließlich von Ad. Smith's Lehren beherrscht. Das Tätigwerden des Staates soll namentlich auf wirtschaftlichem Gebiete im Gegensatz zum bisherigen eudämonistischen Wohlfahrtsstaat auf das Aeußerste beschränkt werden. Die Forderung der Gerechtigkeit wird als erste aufgestellt. Der Staat soll für seine meist unproduktiven Ausgaben nur das Nötigste erhalten. Die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte in der Besteuerung, wie sie schon v. Justi herausgearbeitet hatte, treten stark in den Hintergrund. Aber auch schon gegen Ende dieser Periode lassen Lotz, v. Jacob und Rau, obwohl noch unter Smith's Einfluß stehend, aber in vertiefter Erkenntnis der Smith'schen Lehren, doch die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte wieder stärker hervortreten; besonders v. Jacob, der auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kapitalsneubildung und ihrer Ermöglichung durch entsprechende Steuerpolitik hinweist. Aber noch ist man nicht zu einer vollen Würdigung der Zusammenhänge zwischen Volkswirtschaft und Besteuerung gelangt und es fehlt noch eine vollkommene Identifizierung der Volkswirtschaft mit den Privatwirtschaften.

Die Folgezeit steht unter dem Zeichen der Abkehr von der rationalistischen Rechts- und Schutzzwecktheorie des Staates sowie unter den Anfängen der historischen Betrachtungsweise auch auf volkswirtschaftlichem Gebiet. Die Folge ist, daß man die Besteuerungsgrundsätze der Gerechtigkeit, Volkswirtschaft und Finanzwirtschaft nicht mehr in der Ver-

einzelung betrachtet, sondern lernt sie in ihrem organischen Zusammenhang und wechselseitiger Wirkung zu erfassen. Die Einnahmen des Staates erhalten eine organische Stellung innerhalb der gesamten Staatswirtschaft angewiesen, die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte werden nicht mehr in der Vereinzelung im privatwirtschaftlichen Interesse, sondern vom Gesichtspunkt des gesamtwirtschaftlichen Interesses aus beleuchtet. Die privatwirtschaftliche Betrachtungsweise wird endgültig überwunden und man geht zur staatswissenschaftlichen über. Die Abgaben sind nicht mehr Selbstzweck, sondern, wie dies Maurus betont, Mittel zum Zweck, zur Erfüllung des Staatszweckes, nämlich Förderung des Volkswohlstandes und der Volkswirtschaft. Die Abkehr von den Lehren Smith's führt zur Erkenntnis von der Reproduktivität der Abgaben und des engen organischen Zusammenhanges der gemeinwirtschaftlichen Interessen des Staates mit den Privatwirtschaften. Auch gesteht man dem Staate die Möglichkeit und das Recht zu, durch Regelung des Abgabenwesens belebend auf den Stand der Volkswirtschaft einzuwirken. Vertreter dieses Standpunktes sind Umpfenbach, v. Hock, Max Wirth und Eisenhart. L. v. Stein betont besonders die Reproduktivität der Abgaben. Schäffle fordert eine volkswirtschaftlich richtige Verteilung des Nationaleinkommens für Zwecke der Deckung des Staatsbedarfes und des nichtstaatlichen Privatbedarfes und somit ein volkswirtschaftlich richtiges Gleichgewicht zwischen beiden. Jede Steuerkraft soll nur nach ihrer Leistungsfähigkeit ergriffen werden. Das Ueberwälzungsproblem gewinnt jetzt an Klärung. Schäffle verlangt, daß einerseits eine vorgesehene Unüberwälzbarkeit nicht zustande kommen dürfe, hingegen eine beabsichtigte Ab-, Fort- oder Rückwälzung möglichst sicher stattfinde.

Die weitere Entwicklung der Finanzwissenschaft bis in die neueste Zeit ist stark von dem Wirken Ad. Wagner's beeinflußt. Als neues Moment tritt bei ihm, was schon bei Schäffle anklingt, das soziale Moment hinzu, das in Theorie und Praxis bis auf die heutige Zeit an Bedeutung gewinnt. Verlangt doch Ad. Wagner, daß der Staat durch volkswirtschaftlich richtige Verteilung der Steuern regulierend in die Verteilung des Volkseinkommens und Volksvermögens eingreife. Er räumt den volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten den Vorrang vor den anderen ein und fordert, daß zuerst der Finanzbedarf nach richtigen volkswirtschaftlichen Grundsätzen zu decken sei zum Zwecke der Erfüllung der Bedingungen des Gemeinschaftslebens im Staate. Erst dann folgen die Einzelinteressen. Die Lehre von der Reproduktivität der Abgaben, schon durch v. Stein und Schäffle begründet, wird von ihm vertieft und durch v. Schall weitergeführt. Nicht mehr das Wirtschaftsgut, sondern der Mensch, das Wirtschaftssubjekt, wird jetzt in den Mittelpunkt der Erörterungen über Steuerfragen gestellt, so besonders durch v. Heckel. Die Forderung nach einem rationellen, volkswirtschaftlich richtigen Steuersystem, in dem sich die verschiedenen Arten der Steuern gegenseitig in volkswirtschaftlich richtiger Weise ergänzen, ist Allgemeingut geworden.

Neben den ursprünglichsten Forderungen der Finanzwirtschaft und Gerechtigkeit besteht also die der Volkswirtschaft. Ihre Bewertung hat im Wandel der Zeiten und Verhältnisse gewechselt. Von den Kameralisten erkannt, tritt sie um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert unter der Herrschaft wirtschaftsliberaler Ideen zurück. Ihre vollwertige Geltung erhält sie neben den anderen wieder um die Mitte des 19. Jahrhunderts, bis gegen die 70er Jahre sozialpolitische Gesichtspunkte den Vorrang erhalten. Erst das letzte Jahrzehnt vor dem Kriege mit den steigenden Rüstungsauflagen

und die gegenwärtige Wirtschaftslage fordern wieder gebieterisch Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte gegenüber den sozialpolitischen und den anderen Grundsätzen der Besteuerung.

II. Die außerordentlichen Einnahmen.

Die Aufnahme von Anleihen zur Deckung außerordentlichen Bedarfes wurde lange Zeit grundsätzlich als ein möglichst zu vermeidendes Uebel betrachtet. Während die älteren Kameralisten sowie Ad. Smith den Staatskredit als unproduktiv im Prinzip verwerfen, erkennt ihn bereits v. Justi als berechtigt an, sofern er der Förderung des Volkswohlstandes dient. Die Lehre Ad. Smith's von der Unproduktivität aller Staatsleistungen beherrscht zunächst bis zu Rau fast ausschließlich die Anschauungen über den Staatskredit. Aber schon Lotz deutet die Möglichkeit der Reproduktivität der Anleihen an, während Nebenius noch vollständig pessimistisch von den schädlichen Folgen derselben, sowie von der Kapitalvernichtung überzeugt ist. Ein Umschwung der Ansichten tritt um die Mitte des 19. Jahrhundert ein, hervorgerufen durch Carl Dietzel, der im Gegensatz zu den bisherigen die Staatsschulden als eine Notwendigkeit zur Förderung der Volkswirtschaft bezeichnet. Der sich hiergegen erhebende lebhafte Widerspruch, namentlich durch v. Hock, Bergius, Pfeiffer und andere befördert die Klärung der Anschauungen, jedoch keineswegs in dem Sinne einer Entscheidung über die umstrittene Streitfrage, ob Steuern oder Anleihen zur Deckung außerordentlichen Bedarfes vorzuziehen seien. Auch L. v. Stein, obwohl er die Reproduktivität der Anleihen vertritt, läßt diese Frage offen. Ebenso kommt Schäffle zu keiner grundsätzlichen Entscheidung. Ad. Wagner stellt hingegen den Fundamentalgrundsatz auf, daß die ordentlichen Ausgaben nur durch ordentliche Einnahmen, außerordentliche Ausgaben auch nur durch außerordentliche Einnahmen zu decken seien. Er hält eine Deckung durch Anleihen nur für privatwirtschaftliche Anlagen des Staates für vollkommen unbedenklich und richtig und im Grunde genommen tritt er ebenso wie Schäffle und L. v. Stein für eine Steuerdeckung stets ein, soweit es volkswirtschaftlich nur möglich ist. Ad. Wagner hat Dietzel's und L. v. Stein's Lehren über die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Staatsschulden auf das richtige Maß zurückgeführt und sie organisch in die gesamte Staats- und Volkswirtschaft eingegliedert. Seine Anschauungen sind heute noch grundlegend für die Beurteilung der Staatsschulden.

Wurden zuerst die Staatsschulden als absolutes Uebel betrachtet, später als zweischneidiges Schwert, so hat sich die Erkenntnis von der produktiven, volkswirtschaftlich günstigen Wirkung maßvoll aufgenommener und zweckmäßig verwendeter Anleihen heute durchgesetzt.